

**Richtlinie zur Förderung von Honorargutachten****Bekanntmachung des Vorstands der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 26. Februar 2015 – Beschluss 33/2015**

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Honorargutachten für die Zwecke der Abklärung von Meinungsverschiedenheiten oder schwierigen Fragestellungen zur Honorarhöhe zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern von Ingenieurleistungen im Bauwesen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Zuwendung

1.1 Gegenstand und Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Beauftragung von gutachterlichen Feststellungen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten oder schwierigen Fragestellungen zur Honorarhöhe nach HOAI als Beitrag zur außergerichtlichen Streitbeilegung. In der Regel bedarf es keiner kompletten Honorargutachten, sondern der gutachterlichen Beantwortung von streitigen Einzelfragen etwa zur Honorarzone, zum Umbauzuschlag, zur anrechenbaren Bausubstanz und ähnlicher Honorarparameter, auf deren Geltung sich die Parteien nicht einigen können. Die Förderung umfasst sowohl die Angebotsphase als auch die Vertragslaufzeit. Gegenstand können alle Fragestellungen sein, die der sachverständigen Feststellung zugänglich sind. Nicht förderfähig sind Gutachten zu Rechtsfragen, insoweit wird auf das Serviceangebot der Kammer für die Rechtsberatung verwiesen.

1.2 Die Förderung soll bei Auftraggeber- und Auftragnehmerschaft das Bewusstsein für die gemeinsame außergerichtliche Konfliktbewältigung durch Beauftragung von Sachverständigengutachten zu strittigen Themen stärken und langfristig eine Beteiligung von Sachverständigen in der Vertragsanbahnung und -durchführung standardisieren. In diesem Sinne versteht sich die Förderung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zunächst als Anschubzuwendung und ist deshalb zunächst befristet bis zum 31.12.2017.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen als Anbieter oder Nachfrager von Ingenieurleistungen im Bauwesen. Ist der Antragsteller nicht Kammermitglied und wird bei juristischen Personen auch nicht verantwortlich durch ein Kammermitglied geführt (Nichtmitglied), kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn der Vertragspartner Kammermitglied ist oder bei juristischen Personen verantwortlich durch ein Kammermitglied geführt wird. In der Phase der Vertragsanbahnung können Nichtmitglieder den Förderantrag als Auftraggeber stellen, wenn sich auf Anbieterseite mindestens ein Kammermitglied nachweislich um den Auftrag bewirbt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Honorargutachten werden auf Antrag gefördert, sofern sie auf ein Vertragsverhältnis abzielen, an dem mindestens ein Kammermitglied persönlich oder in verantwortlicher Funktion beteiligt ist und Gegenstand der gutachterlichen Beurteilung technische Fragestellungen aus

dem verbindlichen oder unverbindlichen Anwendungsbereich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist. Das Gutachten muss durch einen Sachverständigen aufgestellt werden, der in dem von der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau geführten Sachverständigenpool für Honorargutachten gelistet ist. Der Gutachter darf keine wirtschaftliche Verbindung zum Zuwendungsempfänger haben. Voraussetzung für die Förderung ist außerdem, dass eine Kopie des Gutachtens, der Gutachterrechnung sowie ein Praxisbericht nach dem mit dieser Richtlinie bekannt gemachten Muster vorgelegt werden. Diese Dokumente müssen spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids bei der Kammergebäude eingereicht werden. Eine Fristverlängerung ist nur auf Antrag möglich.

Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung das Gutachten tatsächlich bereits beauftragt war.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den Gutachterkosten gewährt. Zuwendungsfähig sind nur sachverständige Beurteilungen zu den aus der HOAI ableitbaren technischen Fragestellungen. Bei darüber hinausgehenden Sachverständigenfeststellungen behält sich die Kammer eine angemessene Kürzung des Zuwendungsbetrags nach Ziffer 4.2 vor.

Die maximale Förderung für ein Honorargutachten beträgt 50 Prozent der Gutachterkosten, höchstens aber 500 Euro.

4.2 Der Prozentsatz und der Zuwendungshöchstbetrag nach Ziffer 4.1 verringern sich in einem von der Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegenden Umfang,

- wenn das eingeholte Gutachten auch nicht zuwendungsfähige Fragestellungen, insbesondere Rechtsfragen, behandelt, oder Honorarbeurteilungen trifft, die sich auf nicht in der HOAI geregelte Leistungen beziehen,

oder

- wenn mit dem Sachverständigen eine über die üblichen Gepflogenheiten hinausgehende Honorarvereinbarung getroffen wird, insbesondere ein Stundensatz vereinbart wird, der über die Grenzen des nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsge setz (JVEG) zulässigen Satzes hinausgeht,

oder

- wenn der Antragsteller nicht auf alle im bekannt gemachten Muster des Praxisberichts aufgeworfenen Fragen eingeht oder sie objektiv unzutreffend beantwortet oder wenn der Antragsteller die im Prüfungsverfahren zum Praxisbericht von der Kammer gestellten zumutbaren Nachfragen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend beantwortet.

5. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck Mittel von Dritten in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Honorargutachten nach dieser Richtlinie ist mit dem von der Kammer bereit gestellten Antragsformular vor der tatsächlichen Beauftra-

gung des Gutachtens bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid der Kammer. Die Auszahlung des Förderanteils erfolgt erst nach abgeschlossener Prüfung des Gutachtens, der Gutachterrechnung und des Praxisberichts.

Ergeben sich bei der Prüfung des Praxisberichts Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben, ist der Antragsteller verpflichtet, auf Anforderung der Kammer ergänzende Ausführungen binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachzureichen, insbesondere ihm gestellte Fragen umfassend zu beantworten, soweit deren Beantwortung auch unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks nicht unzumutbar ist.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die gewährte Zuwendung nicht oder nur teilweise vorgelegen haben, ist die Kammer berechtigt, den überzahlten Betrag binnen einer Frist von drei Jahren zurückzufordern. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde. Bei vorsätzlich missbräuchlicher Beantragung der Mittel beträgt die Frist fünf Jahre. Nur im Fall vorsätzlich missbräuchlicher Mittelbeantragung werden neben dem Rückforderungsbetrag auch Zinsen nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erhoben.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 26.02.2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident